



Marktgemeinde Bisamberg
2102 Bisamberg, Hauptstraße 2
Verw. Bezirk: Korneuburg, Land: Niederösterreich
02262/62 000 – 0 e-mail: bisamberg@bisamberg.at
Homepage: www.bisamberg.at

FRIEDHOFSORDNUNG

NATURBESTATTUNGSANLAGE BISAMBERG

„Wald der Ewigkeit“ in Klein-Engersdorf

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bisamberg, mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Naturbestattungsanlage der Marktgemeinde Bisamberg in Klein-Engersdorf erlassen wird.

§ 1

Eigentum und Verwaltung

1. Die Marktgemeinde Bisamberg, im Folgenden Gemeinde genannt, ist Eigentümerin des Waldgrundstücks Nr. 446/1, KG Klein-Engersdorf. Die auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 446/1 befindliche, ca. 3.910 m² große Naturbestattungsanlage ist durch den vom Bewilligungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung erfassten Plan begrenzt.
2. Die Verwaltung der Naturbestattungsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Bisamberg unter der Leitung des Bürgermeisters und befindet sich im Gemeindeamt 2102 Bisamberg, Hauptstraße 2. Anfragen zur Naturbestattung sind an das von der Gemeinde zur Betreuung der Naturbestattungsanlage beauftragte Unternehmen oder an die Gemeinde während der Amtsstunden zu richten.

§ 2

Beschreibung und Einteilung der Bestattungsanlage

1. Die Naturbestattungsanlage hat außer Hinweisschildern an der Grenze zur Anlage und den Markierungen an den Bäumen keinen Hinweis auf ihre Bestimmung als Bestattungsanlage. Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beerdigten Urnen oder Aschenkapseln ist nicht gestattet.
2. Bestattungen finden ausschließlich durch die Einbringung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln, im Folgenden Urnen genannt, in den Waldboden durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Unternehmen bzw. bestellte Personal statt. Die Urnen-Grabstellen sind im Grabstellenverzeichnis der Gemeinde dokumentiert. Pro Grabstelle wird jeweils eine Urne beerdigt. Dafür ist ein Feld von 50 x 50 cm vorgesehen, das sich im Wurzelbereich eines nach Möglichkeit mittels Koordinaten lokalisierten Baumes befindet. Mangels äußerer Zeichen in der Natur ist jedoch für BesucherInnen der Anlage die exakte Position beerdigter Urnen nicht feststellbar. Hinweise über die Lage der Urnen in der Natur geben die Markierungen an den Bäumen der Naturbestattungsanlage.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1. Das Grabstellenverzeichnis und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Urnen-Grabstellen liegen beim von der Gemeinde beauftragten Unternehmen und bei der Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt, 2102 Bisamberg Hauptstraße 2, auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird während der Amtsstunden unentgeltlich Einsicht gewährt.

§ 4

Zuweisung einer Urnen-Grabstelle und Benützungsrecht

1. Um die Zuweisung einer Urnen-Grabstelle (Erdgrabstelle) in der Naturbestattungsanlage ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe der örtlichen Lage (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte örtliche Lage der Urnen-Grabstelle, dem Antrag wird jedoch nach Möglichkeit zu entsprechen sein.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden.
4. Im Hinblick auf die Art der Bestattung ist das Recht an einer zugewiesenen Urnen-Grabstelle mit der Beerdigung einer Urne konsumiert. Diese Urnen-Grabstelle kann nicht wiederbelegt oder mehrfach belegt werden. Nach erfolgter Beerdigung kann eine Bestattungsstelle auch nicht mehr zugewiesen werden.
5. In der Naturbestattungsanlage sind keine Enterdigungen vorgesehen.

§ 5 Bestattung

1. Die Beerdigung von Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen bzw. bestellten Personal gestattet.
2. Die Beerdigungen finden bei Tageslicht statt.

§ 6 Verhalten in der Naturbestattungsanlage

Das Verhalten auf der Naturbestattungsanlage hat dem Zweck der Anlage entsprechend pietätvoll zu sein.

Insbesondere ist auf der Fläche der Anlage nicht gestattet:

Das Hantieren mit offenem Feuer (z. B. Kerzen, Rauchen)

Der Aufenthalt bei stürmischer Witterung

Die Verunreinigung oder Beschädigung

Das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen oder Konsumieren von Alkohol

Das Betteln

2. BesucherInnen dürfen Hunde an der Leine mitführen.

3. Bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Sturm, Schneemassen), speziell wenn Lebensgefahr besteht, kann der Zufahrtsweg zur Anlage gesperrt sowie der Zugang untersagt sein.

4. Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beigesetzten Urnen oder von Dekorationen aller Art ist nicht gestattet. Derartige Zeichen oder Gegenstände werden durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Unternehmen bzw. bestellte Personal unverzüglich entfernt.

5. Den Anordnungen der Gemeinde, des von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmens bzw. bestellten Personals ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von der Naturbestattungsanlage verwiesen werden.

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Bürgermeister Dr. Günter Trettenhahn